

# Satzung der Abteilung Karate des TV Bergneustadt 1880 e.V.

## Präambel

In dem Bewusstsein, die Einigkeit des Karatesports zu fördern und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit seinen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten, gibt sich die Abteilung Karate im TV Bergneustadt folgende Satzung:

## A. Allgemeines

### §1 Name, Sitz

Die Abteilung Karate im TV Bergneustadt führt den Namen **Karate Dojo Bergneustadt** (abgekürzt **KDB**) im folgenden **KDB** genannt.

### §2 Zweck

Der **KDB** will den Karatesport fördern und verbreiten. Er dient der sportlichen Ausübung des Karate, sowie den erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werten der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der **KDB** wird ehrenamtlich geführt und ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### §3 Zweckerreichung

Zur Erreichung der Ziele des **KDB** nach §2 der Satzung ist der **KDB** bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport, als auch als Leistungssport betrieben wird.

Der **KDB** soll der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Als Mittel hierzu betrachtet das **KDB** vor allem Folgendes als seine Aufgabe:

- ⇒ Die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten.
- ⇒ Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate.
- ⇒ Vermittlung und Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen.
- ⇒ Anstellung von Trainern und wissenschaftlichen Mitarbeitern.
- ⇒ Die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.

## B. Mitgliedschaft

### §4 Mitglieder

Die Mitglieder des **KDB** sind:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Fördernde Mitglieder

### §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im **KDB** beginnt mit der korrekt ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung.

- a) Bei Anfängerkursen mit offiziellem Beginn der öffentlich ausgeschriebenen Kurse unter Beachtung der unten aufgeführten Termine:
  - ⇒ Startet der Kurs zwischen dem 1. und 15. eines Monats, beginnt die Mitgliedschaft am 1. des laufenden Monats.
  - ⇒ Startet der Kurs zwischen dem 16. und 31. eines Monats, beginnt die Mitgliedschaft ab 1. des darauf folgenden Monats.
- b) Bei Anmeldungen von Mitgliedern außerhalb der Anfängerkurse, beginnt die Mitgliedschaft zum 1. Des Folgemonats.

Die Mitgliedschaft währt mindestens ½ Jahr. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung, 6 Wochen vor Quartalsende möglich. Der **KDB** behält sich vor, Beitrittsanträge abzulehnen.

### §6 Rechte & Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Ausbildung im Rahmen des Trainingsplanes. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der Satzung des **KDB** und der Satzung des TV Bergneustadt 1880 e.V.

### §7 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag ist **vierteljährlich im Voraus** zu entrichten. Er wird durch Lastschrifteinzug vom Konto abgebucht. Am Anfang eines jeden Jahres ist zusätzlich der Jahresbeitrag des Deutschen Karateverbandes zu zahlen. Ferner haben Neumitglieder einen einmaligen Bereitstellungsbetrag für den Ausweis des Deutschen Karateverbandes zu entrichten.

### §8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es grob die Interessen des **KDB** verletzt und/oder gegen die Satzung des **KDB** verstößt, wobei der Beitrag für das laufende Quartal noch zu entrichten ist. Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand.

## C. Geschäftsführung

### §9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

### §10 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand der Karateabteilung des TV Bergneustadt 1880 e.V. besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Kassenprüfer
5. Schriftprüfer
6. Schriftführer
7. Organisationsleiter / Jugendwart

Eine Personalunion ist möglich.

### §11 Aufgaben des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung
- b) Der Vorstand beschließt die Vereinspolitik
- c) Der Vorstand bestellt und entlässt die Trainer

### §12 Wahl und Wahlzyklus des Vorstandes

Der Vorstand wird im 4-Jahresrhythmus durch die einberufene Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden können Vereinsmitglieder, die persönlich und fachlich geeignet sind und mindestens 12 Monate aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben.

### §13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand 6 Wochen vor dem Termin durch Aushang einberufen.

### §14 Aus- und Weiterbildung

Die eingestellten Trainer werden vom Vorstand angewiesen, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Notwendige Fortbildungsmaßnahmen werden vom Vorstand genehmigt und im Einzelfall bezuschusst.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.